

Wann brauch ich/wir einen Ehevertrag?

Wenn man frisch verliebt ist und heiraten möchte, sprechen die meisten nicht gerne über Geld und niemand will sich über so etwas wie einen vermeintlich unromantischen Ehevertrag unterhalten. Warum es in manchen Fällen aber sinnvoll ist– erklärt mein Mann, der Anwalt Christian Paschedag hier noch mal ausführlich:

Jeder, der im Falle einer Scheidung seine Vermögensteile sichern und Geld, Zeit und Nerven sparen will, sollte sich über einen Ehevertrag zumindest Gedanken machen. Dabei ist es aber wichtig zu wissen, was überhaupt bei einer Scheidung gilt, wenn man keinen Ehevertrag hat.

Was gilt ohne Ehevertrag?

Generell wird nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) das klassische Ehemodell „ein Partner arbeitet, der andere kümmert sich um die Kinder“ zugrunde gelegt.

Bei Scheidung greift sodann der sogenannte **Zugewinnausgleich**. Das bedeutet, dass jeder Partner das behält, was er vor oder während der Ehe allein erworben hat. Hat einer der Partner mehr als der andere erworben, muss er die Hälfte davon abgeben. Es wird geguckt, was jeder einzeln am Beginn der Ehe hatte und was am Ende jeweils an Geld da ist. Der Zugewinn zwischen damals und heute wird dann einfach aufaddiert und durch zwei geteilt und jeder bekommt die Hälfte. So wird das dann auch mit den erworbenen Ansprüchen aus der Rentenversicherung gehandhabt, das ist der **Versorgungsausgleich**. Wenn einer der Partner beispielsweise wegen der Kindererziehung beruflich zurückgesteckt hat, ist er so besser geschützt.

Was kann mit einem Ehevertrag geregelt werden?

In einem Ehevertrag kann alles von der Norm Abweichende geregelt werden. Dazu gehört z.B. der Güterstand, der Unterhalt und der Versorgungsausgleich.

Güterstand: Vertraglich kann die Gütertrennung vereinbart werden. Heißt: Jeder Ehegatte kann über sein Vermögen allein verfügen und muss bei Scheidung der Ehe nichts ausgleichen. Dazu gehört sowohl das in die Ehe eingebrachte als auch das währenddessen erworbene Vermögen. Achtung: Gütertrennung ist nicht notwendig, um eine Haftung für die Schulden des anderen auszuschließen. Für die muss man eh nicht mithaften.

Unterhalt bei Scheidung: Nach dem Gesetz hat ein Ex-Ehegatte gegen den anderen einen nahehelichen Unterhaltsanspruch, sofern er nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann. Dieses kann man in einem Ehevertrag ausschließen oder von der Höhe festlegen, wobei solche Regelungen nicht unangemessen sein dürfen. Achtung: Regelungen, in denen der Kindesunterhalt ausgeschlossen wird, sind nicht zulässig.

Eine Regelung ist vor allem dann wichtig, wenn man Kinder hat. Der Grund: Väter und Mütter, die für die Kindererziehung den Beruf aufgeben oder kürzertreten, haben in der Regel nur noch bis zum dritten Lebensjahr des Kindes einen gesetzlichen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. So kann

im Ehevertrag beispielsweise festgelegt werden, dass der Ex-Partner bis zu einem bestimmten Datum Unterhalt für die Betreuung des Kindes erhält.

Trennungunterhalt: Der Unterhalt in der Trennungsphase kann ebenfalls geregelt werden. In dieser Phase ist es meist noch schwieriger als für die Zeit nach der Scheidung, da für diese Zeit keine gesetzliche Regelung existiert. So könnte man beispielsweise schon vorher festlegen, dass von vorneherein ein fester monatlicher Betrag gezahlt wird, bis der gesetzliche Unterhalt feststeht. Das kann Streitigkeiten vermeiden und zu einer einfacheren und zeitlich kürzeren Scheidung führen.

Versorgungsausgleich (Regelung der während der Ehe erworbenen Rentenansprüche): Das Gesetz sieht die gerechte Aufteilung von während der Ehe erworbenen Rentenansprüchen vor. Dies kommt insbesondere dem Partner zugute, der zum Beispiel Teilzeit arbeitet und dadurch weniger in die Rentenversicherung einbezahlt oder auch gar nicht arbeitet. Der Ausgleich kann hier per Ehevertrag geregelt, aber natürlich auch ausgeschlossen werden.

Erben während der Ehezeit: Ein Erbe oder geschenktes Vermögen müssen bei der Scheidung grundsätzlich nicht geteilt werden. Dies wird aus der Zugewinnbilanz herausgerechnet. Steigt jedoch das Vermögen des Erbenden im Wert, kann diese Wertsteigerung zu einem Zugewinn-Ausgleichsanspruch führen.

Ein Ehevertrag ist also sinnvoll, wenn man von der gesetzlichen Regelung abweichen möchte oder muss. Es können aber auch weitere Sachen festgelegt werden. Sinnvoll ist es z.B., wenn die Partner mit sehr unterschiedlichen Vermögensverhältnissen in die Ehe gehen oder einen großen Altersunterschied aufweisen, da beispielsweise der ältere viel mehr Vermögen mitbringt. ***Wichtig kann es auch sein, wenn Kinder aus einer vorherigen Ehe oder Beziehung bestehen.*** Oder wenn die Partner aus unterschiedlichen Ländern kommen, dann kann man z.B. festlegen, welches Recht im Falle einer Scheidung gelten soll.

Auch gibt es Situationen, indem einer der Ehepartner in einem Unternehmen/ elterlichen Betrieb eingebunden ist, der auch noch anderen Personen mitgehört. Insofern kann es auch sein, dass Geschwister oder Eltern auf den Abschluss eines Ehevertrages bestehen. Bei einer Trennung könnte es dazu kommen, dass Teile der Firma oder die ganze Firma verkauft werden müssten, um das nötige Geld aufzubringen, um den Ehepartner auszuzahlen.

Das kann durch die Festlegung anderer Ausgleichzahlungen oder Werte in einem Ehevertrag verhindert werden (man kann z.B. eine Ratenzahlung vereinbaren oder der eine Partner könnte für den anderen in eine Lebensversicherung oder einen Fond/ Aktien/ ETF's einzahlen) oder der Zugewinnausgleich wird beschränkt oder auch Gütertrennung vereinbart werden. Dann gibt es bei der Scheidung überhaupt keinen Ausgleich des Vermögens.

Entscheidend ist, dass die in einem Ehevertrag getroffenen Regelungen nicht einseitig sind und als unfair gelten könnten. Wenn ein Gericht bei einem Scheidungsverfahren z.B. feststellt, dass jemand seinen Ehepartner deutlich übervorteilt hat, könnten Teile oder sogar der gesamte Vertrag unwirksam sein. Das Gericht schaut immer ob ein Partner im Vertrag systematisch benachteiligt wird.

Beispielsweise kann man nicht grundsätzlich den Anspruch auf Betreuungsunterhalt ausschließen. Auf Unterhalt wegen Alter und Krankheit können die Partner aber verzichten, wenn beide zu Beginn der Ehe gesund und jung sind. Wenn aber schon absehbar ist, dass das Alter oder Krankheit ein Thema werden könnten, lässt sich auch dieser Unterhalt nicht komplett ausschließen.

Alles in allem kann ein Ehevertrag auch ein Scheidungsverfahren erheblich vereinfachen, da gerade bei einer Trennung ansonsten oft lange und heftig gestritten wird.

Wichtig: Jeder Ehevertrag muss notariell beurkundet werden.

Zu beachten ist auch, dass ein solcher Vertrag während der Ehe jederzeit geändert werden kann und auch zumindest überprüft werden sollte, ob die getroffenen Regelungen so noch zu der Lebenssituation und Wünschen der Ehepartner passen.

Wenn man nicht verheiratet ist, ist ein solcher Vertrag aber ebenfalls sinnvoll. Dieser nennt sich dann ***Lebenspartnerschaftsvertrag***.

Auch noch wichtig: Ein Ehevertrag kann vor, während der Ehe und anlässlich der Trennung bzw. Scheidung abgeschlossen werden.

Brauche ich einen Anwalt, bevor ich einen Ehevertrag unterzeichne?

Nicht zwingend. Man kann sich auch gut zusammen bei einem Notar beraten lassen, der den Vertrag dann auch beglaubigen kann. Man sollte aber zumindest vorher darüber nachdenken, sich über die Möglichkeiten und auch Risiken eines solchen Vertrages aufklären zu lassen. Das kann am besten bei einem Anwalt passieren. Vor allem, wenn einer der Partner mit einem Vertrag um die Ecke kommt, mit dem Satz „Schatz, ich hab da mal was vorbereitet...“.

Was kostet ein Ehevertrag?

Die Kosten eines Ehevertrages berechnen sich grundsätzlich nach den Gebührenordnungen für Rechtsanwälte bzw. Notare. Die entstehenden Kosten werden anhand des Vermögens ermittelt, was bereits vorhanden ist. Dabei ist es auch egal, wie kompliziert die Sache ist. Die Gebühr für die Beratung vorab wird entweder anhand eines Stundensatzes oder auch anhand eines sogenannten Gegenstandwertes berechnet, aus dem sich dann nach der geltenden Gebührentabelle ein Wert ergibt. Die Kosten sollten bei dem Anwalt oder auch Notar vor dem Erstgespräch erfragt werden, damit man weiß, was auf einen zukommt.

Und wenn Sie dann am Ende einer Beratung feststellen sollten, dass ein Ehevertrag gar nicht gebraucht wird, dann zahlt man nur für die Beratung, aber die Kosten für die Beurkundung fallen weg.